

Gebührensatzung des Salzlandmuseums

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Gebührensatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührenfestsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für den Besuch des Salzlandmuseums bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Besucher und Nutzer des Salzlandmuseums, die die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Museumsbesucher mit dem Einlass in das Salzlandmuseum. Hinsichtlich der übrigen Gebührentatbestände entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung bzw. Inanspruchnahme der aufgeführten Handlungen oder Leistungen des Museums.
- (4) Die Gebühren für den Besuch des Salzlandmuseums sind sofort fällig. Die Gebühren für die übrigen Gebührentatbestände sind sofort bei der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung mit der Festlegung der Fälligkeit.

§ 2

Gebühren

Die Gebühren für den Besuch sowie die sonstige Nutzung des Salzlandmuseums werden wie folgt festgesetzt:

(1) Eintrittsgebühren im Salzlandmuseum:

Kategorie	normaler Eintrittspreis	ermäßigt siehe Punkt (6)
Erwachsene	4,00 EUR	3,00 EUR
Kinder / Jugendliche (7 - 17 Jahre)	2,00 EUR	
Führungen (ab 10 bis maximal 25 Personen)	35,00 EUR	

(2) Gebühren für Kombiticket Salzlandmuseum/Ringheiligtum:

siehe Punkt (3)

(3) Gebühren für Veranstaltungen, Kooperationen, Projekte u. ä:

Bei Veranstaltungen wie z. B. Projekttag, Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Vorträge, Konzerte, Museumsfeste, kulturelle Veranstaltungen, Eheschließungen u. ä. wird ein Gebührenrahmen von 2,00 – 200,00 EUR je nach Umfang und Art der Veranstaltung festgelegt. Entstehen bei den Veranstaltungen zusätzliche Materialkosten, werden diese in voller Höhe umgelegt.

(4) Raumnutzungsgebühren

Die Nutzung von unterschiedlichen Räumlichkeiten im Salzlandmuseum ist nach Absprache möglich. Die Entscheidung über die Nutzung trifft die Museumsleitung.

	Gebühr bei Veranstaltungen
Galeriesaal	
<ul style="list-style-type: none"> • ohne technische Anlagen 	50,00 EUR/angefangene Stunde
<ul style="list-style-type: none"> • einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand) 	70,00 EUR/angefangene Stunde
Benutzung der Räumlichkeiten für Eheschließungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Galeriesaal 	200,00 EUR/Veranstaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Lindenallee 	100,00 EUR/Veranstaltung

(5) Allgemeine Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebühren wie z. B. Abschriften und Vervielfältigungen werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des Salzlandkreises erhoben.

(6) Gebührenermäßigung und -befreiung

Die Gebührenermäßigung gilt für Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialleistungsempfänger und Kurgäste auf der Grundlage einer aktuell gültigen Legitimation.

Die Gebührenbefreiung gilt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson von Behinderten, offizielle Gäste des Salzlandkreises sowie Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und ICOM (International Council of Museums, Internationaler Museumsrat).

Bei besonderen Anlässen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden, wie z. B. Ausstellungseröffnungen, Internationaler Museumstag, Tagungen u. ä.

Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn die Dienstleistungen im Interesse des Salzlandkreises liegen oder die Anfertigung von Reproduktionen oder die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen. Die Entscheidung über eine Befreiung trifft die Museumsleitung.

§ 3 Bildrechte

- (1) Im Salzlandmuseum ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Blitzlicht erlaubt.

Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form für gewerbliche Zwecke ist nur nach Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten von Abbildungen aus dem Museumsbestand für gewerbliche Nutzung sind Gebühren von 50,00 EUR pro Abbildung zu entrichten.

- (2) Bei der Verwendung von Reproduktionen des Salzlandmuseums in Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Salzlandmuseum kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Außerdem sind alle Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: „SLK, Salzlandmuseum – Name des Fotografen“.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebühren- und Honorarsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kreismuseum Schönebeck vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer
Landrat

- Siegel -